

nationalrat 4 (apa)

dem steht nun eine sehr bescheidene gegenrechnung gegenüber, führte berichterstatler dr. toncic weiter aus, die vertragspartner sind verpflichtet, das oesterreichische vermoegeu entweder in natura oder den erloes herauszugeben, von den oststaaten koennen aber nur die tschechoslowakei und polen dem vertrag beitreten, die anderen waeren auf grund des allgemeinen voelkerrechtes zu einer derartigen herausgabe verpflichtet.

auf grund des artikels 23 hat oesterreich anspruch auch auf freigabe aller interessen, vermoegeu und forderungen gegenueber deutschland aus der zeit vor dem 12. maerz 1938. auf grund des artikels 22 wird das, was als deutsches eigentum bezeichnet wurde, eigentum der betreffenden alliierten macht und von dieser an oesterreich uebertragen.

bei der genesis und rechtlichen beurteilung des problems muss man sich - und dies sei sehr wichtig, betonte der redner - folgendes vor augen halten: die alliierten maechte haben anerkannte entschaeDIGungsansprueche gegenueber deutschland. solche koennen sich auch auf privatvermoegeu im auslande erstrecken, von diesem gesichtspunkt ausgehend, haben die potsdamer beschluesse das deutsche auslandsvermoegeu den alliierten ueberantwortet, damit waere aber noch nicht die haager Landkriegsordnung

wonach ein *ander kraft gesetz* eigentumsuebergang vor dem friedensvertrag nur mit zustimmung des eigentuemers moeglich ist, diese zustimmung hat aber deutschland im zuge des pariser vertragswerkes, verbunden mit einer entschaeDIGungspflicht, gegeben.

abg. toncic eroeuerte hierauf die bedingungen, unter denen die uebertragung des ehemals deutschen eigentums an oesterreich erfolgte und fuhr dann fort: trotz aller opfer wird oesterreich durch diese regelung im wirtschaftlichen teil des vertrages herr seiner wirtschaft im groesseren ausmasse als je seit dem ende des ersten weltkrieges.

im artikel elf anerkennt oesterreich die friedensvertraege, die seit 1945 bereits geschlossen worden sind, damit also auch die uebernahme des oesterreichisch-italienischen vertrages von 1946 ueber suedtirol in das italienische vertragswerk.

abg. dr. toncic betonte dazu ausdruuecklich, es sei unrichtig, dass nach dem staatsvertrag oesterreich weniger interesse an suedtirol nehmen werde, sondern es werde das gegenteil der fall sein, eine politik der neutralitaet bedeute keinesfalls einen verzicht auf aktive aussenpolitik.

abschliessend verwies der berichterstatler darauf, dass der staatsvertrag als ganzes oesterreich freier und unabhaengiger

1540/n

... unabhaengiger
mache, als es je seit dem entstehen der republik gewesen ist, er kann einen wendepunkt in der geschichte mitteleuropas darstellen.

die sehr eingehenden ausfuehrungen des berichterstatlers fanden den lebhaften beifall der oevp- und spoe-abgeordneten.

praesident dr. hurdes teilte sodann mit, dass fuer die debatte nur proredner zu wort gemeldet sind, als erster ergriff abg. dr. gschnitzer (oevp) das wort. (fortsetzung) ch 1254+